

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Abwehrklausel

Wir führen sämtliche Aufträge, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen aus. Allgemeine Vertragsbedingungen von Wiederverkäufern, Käufern und sonstigen Abnehmern (im Folgenden „Kunden“ genannt) finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei der Auftragserteilung auf solche Vertragsbedingungen verwiesen wird und wir diesen Vertragsbedingungen nicht sofort ausdrücklich widersprechen.

Durch die Erteilung von Aufträgen erkennt der Kunde diese folgenden Bedingungen in vollem Umfang ausdrücklich an.

§ 2 Angebot / Auftragsannahme

(1) Angebote sind stets freibleibend.

(2) Aufträge müssen uns schriftlich erteilt werden und werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

(3) Mit Vertragsabschluß verlieren alle vorhergehenden verbindlichen Vereinbarungen und Zusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt werden, ihre Wirksamkeit. Absprachen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

(4) Wir sind berechtigt, unsere Produkte ständig fortzuentwickeln. Geringfügige Abweichungen des gelieferten gegenüber dem bestellten Produkt sind dann zulässig, wenn sie der qualitativen Fortentwicklung des Produktes dienen.

(5) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne, Prospekte und andere Abbildungen bleiben unser Eigentum und unterliegen dem Urheberrecht. Eine Weitergabe an Dritte, oder eine Vervielfältigung bzw. Nutzung durch Dritte wird nur mit einer Genehmigung durch uns gestattet und ist ausdrücklich untersagt.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Der Auftragsbestätigung liegen die jeweils bei ihrer Abfassung gültigen Preise zugrunde. Wir behalten uns vor, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten liegt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Preisabweichungen, die auf einem Irrtum, einem Schreibfehler oder auf andere Gründe zurückzuführen sind, nachträglich zu korrigieren. Alle Preise sind Nettopreise, d. h. ohne die zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Lager/Werk, einschließlich Verpackung, Versand, Kommissionierungsaufwand, Versicherungen und Zollgebühren.

(2) Zahlungen sind grundsätzlich ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungstermins treten, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Wir sind dann berechtigt, Verzugszinsen, die 3 % p. a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegen, zu berechnen.

(3) Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen und Einziehungskosten gehen stets zu Lasten des Kunden.

(4) Werden Zahlungen nicht pünktlich geleistet, behält sich die Firma PROJEKTPILOT GmbH vor, nachfolgende Aufträge zu stornieren bzw. nicht auszuliefern.

(5) Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen Forderungen aller Art ist unzulässig, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 4 Eigentumsvorbehalt / Urheberrecht

(1) Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen für die vertragsgegenständlichen Produkte unser Eigentum. Bei Bezahlung durch Scheck gilt nicht das Ausstellungsdatum, sondern der Tag der Einlösung. Verhält der Kunde sich vertragswidrig, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Produkte zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme durch uns, d. h. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dies ist nur dann der Fall, wenn wir das ausdrücklich schriftlich bestätigen.

(2) Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet die Ware gegen einschlägige Risiken wie Feuer-, Einbruchdiebstahls- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus o. g. Schäden gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, in Höhe unserer Forderungen ab.

(3) Wiederverkäufer sind berechtigt, unsere Produkte im Rahmen ihres üblichen Geschäftsbetriebes weiterzuvertrieben. Ein Recht auf anderweitige Übereignung oder Verpfändung dieser Produkte besteht jedoch nicht. Für die Sicherungsübereignung von Warenlager müssen deshalb unsere Produkte ausdrücklich ausgenommen werden. Werden Pfändungen gegen die vertragsgegenständlichen Produkte ausgebracht, muß der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Wird über das Vermögen des Wiederverkäufers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder wird der Wiederverkäufer zahlungsunfähig, so erlischt seine Berechtigung zum Weiterverkauf unserer Produkte automatisch.

(4) Wir behalten uns das Eigentums- und ein eventuell bestehendes Urheberrecht an Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, die dem Kunden oder einem Dritten überlassen werden, einschließlich der Kostenvoranschläge und Unterlagen zu Preiskalkulationen etc. vor. Soweit solche Unterlagen nicht zum Produkt zugehörige Dokumentationen, Produktbeschreibungen und Anleitungen sind, für die eigene vertragliche Regelungen bestehen, dürfen diese ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(5) Unsere Produkte sind urheberrechtlich geschützt. Die Einräumung von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung. In keinem Fall ist es gestattet, Kopien anzufertigen oder dies Dritten zu ermöglichen.

(6) Die Verarbeitung, Verbindung und Umbildung der gelieferten Produkte durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird das gelieferte Produkt mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres gelieferten Produktes zu den anderen verarbeiteten/verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Verbindung. Für die durch Verarbeitung/Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkt.

§ 5 Lieferung / Lieferfristen

(1) Die Lieferung geschieht grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Wird die Art und Weise der Lieferung der bestellten Produkte nicht vom Kunden vorgeschrieben, erfolgt sie durch uns auf dem handelsüblichen Weg. Aus der getroffenen Wahl können uns gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden. Eine andere Versendungsart kann gegen Berechnung der Mehrkosten berücksichtigt werden. Falls der Kunde es ausdrücklich wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken. Die durch eine solche Versicherung entstehenden Kosten trägt der Kunde. Angelieferte Produkte sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus § 6 entgegenzunehmen. Bei Eingang der Ware in beschädigtem Zustand ist der Kunde verpflichtet, zur Wahrung des Rechts auf Schadensersatz gegenüber Spediteuren oder anderen Transportdiensten eine schriftliche Tatbestandsaufnahme bzw. Bestätigung durch den Frachtführer zu verlangen.

(2) Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, ist Lieferung ab Lager/Werk vereinbart.

(3) Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche fest vereinbart sind. Ist ein bestimmter Zeitraum (Tage, Wochen, Monate, etc.) als Lieferfrist vereinbart worden, berechnet sich der Fristbeginn mit dem Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung beim Kunden.

(4) Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die sich unserer Kontrolle entziehen, insbesondere wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Nichtlieferungen durch unsere Vorlieferanten, wie auch im Falle erheblicher Erschwerungen bei der Beschaffung von Material usw., so verlängert sich das vereinbarte Lieferdatum stillschweigend um den zur Beseitigung dieses Grundes notwendigen angemessenen Zeitraum. Aus solchen Gründen herbeigeführte Lieferüberschreitungen berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung der Lieferfristen und Liefertermine sind in allen Fällen ausgeschlossen. Dauern solche Gründe über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden. Soweit die aufgeführten Gründe zur Unmöglichkeit der Lieferung führen, sind beide Vertragsparteien zur Vertragslösung berechtigt.

(5) Teillieferungen dürfen nicht zurückgewiesen werden und gelten als selbständiges Geschäft. Rücksendungen gelieferter Waren dürfen nicht ohne unser schriftliches Einverständnis geschehen.

(6) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des bestellten Produkts in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 6 Mängelrügen / Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachkommt. Mängelrügen müssen daher unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich und mit genauen Angaben der Mängel und deren Ausmaße angemeldet werden. Auch wenn Mängel beim Empfang der Ware zu erkennen sind, hat der Kunde die Ware anzunehmen und ordnungsgemäß zu lagern.

(2) Im Falle fristgerechter und von uns anerkannter Beanstandung bleibt uns das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorbehalten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, einschließlich des Rechts auf Wandlung oder Minderung, wie auch Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen sind ausgeschlossen.

(3) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung - fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, - natürliche Abnutzung - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - Schäden, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Kunde trotz unseres vorherigen Hinweises die Konstruktion oder die Wahl dieses Materials vorgeschrieben hat - durch seitens des Kunden oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem gelieferten Produkt.

§ 7 Haftung

(1) Wir haften dem Kunden für Schäden nur, soweit unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Etwaige Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf diejenigen Schäden begrenzt, mit deren möglichen Eintritt wir bei Vertragsabschluß nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise rechnen konnten.

§ 8 Schlußbestimmungen

(1) Von den eventuellen Änderungen oder der möglichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt worden sind.

(3) Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Vertragsparteien, sowie Gerichtsstand, ist der Sitz unserer Firma.

(4) Es gilt deutsches Recht.

PROJEKTPILOT GmbH

Stand 01. Januar 2008